



Vermerk

an: Vorstand der Bundeszahnärztekammer
Verbandsmitglieder der Bundeszahnärztekammer

von: Rechtsabteilung, René Krouský

Datum: 27. September 2006

Betreff: McZahnAG

Vor dem Hintergrund des von der McZahn AG ausgelösten erheblichen Presseechos haben wir Sie in der vergangenen Woche über die wesentlichen Hintergründe und das Ergebnis einer ersten juristischen Analyse informiert.

Der Bundeszahnärztekammer liegt jetzt ein Muster-Vertrag der McZahn AG zur Franchiseüberlassung vor, der eine Ergänzung der juristischen Bewertung erforderlich macht. Die Auswertung des Vertragstextes ergibt grundlegende Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Projektes. Die wesentlichen Gründe dieser Einschätzung wollen wir Ihnen nachfolgend kurz darlegen:

Mit dem Vertrag überträgt die McZahn AG dem Zahnarzt das Recht das McZahn-Logo zu nutzen, stellt Werbemittel zur Verfügung, kauft für diesen die Verbrauchsmittel ein, wickelt den gesamten Zahlungsverkehr ab und rechnet mit den Krankenkassen ab. Daneben stellt die McZahn AG nicht weiter spezifizierte Beratungsleistungen in Aussicht.

Der Zahnarzt erkauft sich das Recht (und im Übrigen auch die Pflicht) zur Nutzung des Logos und die vermeintlichen Serviceleistungen außerordentlich teuer. Bereits mit Betriebsbeginn ist eine Eintrittsgebühr in Höhe von 35.000 Euro zu leisten Diese ist nicht rückforderbar, auch wenn der Vertrag aufgehoben oder beendet wird. Hinzu treten monatliche Franchisegebühren. Diese werden prozentual vom Umsatz erhoben und betragen zwischen 20 % bis 40 % in den ersten drei Jahren und 45 % ab dem 4. Jahr. Die Franchisegebühren behält McZahn von den Abrechnungen ein. Mit dieser erheblichen finanziellen Bindung nicht genug, begibt sich der McZahn-Zahnarzt auch im Übrigen in eine solche Abhängigkeit von der McZahn AG, dass dieser seine Identität als Freiberufler aufgibt und sich zum ausführenden Organ der McZahn AG disqualifiziert.

Zwar handelt der Zahnarzt nach außen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Nach innen bestimmt die McZahn AG alle wesentlichen Abläufe in der Praxis. Alle „Zahncenter“ erhalten die gleiche Ausstattung von der McZahn AG und sind von der McZahn AG anzumieten.

Die McZahn AG schreibt für den Wareneinkauf die Lieferanten vor und lässt für externe Arbeiten ausschließlich eigene Labore zu. Arbeitszeiten, Personalstand und Schulungen sind verbindlich vorgeschrieben. Die Abrechnungen werden von der McZahn AG vorgenommen. Im Übrigen sind alle Geschäftsvorgänge (Summen- und Saldenlisten, Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz) offenzulegen. Monatlich ist Bericht über den Geschäftsverlauf zu erstatten, periodische Zahncenterkontrollen durch McZahn sind vorgesehen. Der McZahn AG ist Zugang zum Geschäftsbetrieb und Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Wird der Vertrag zwischen Zahnarzt und McZahn gelöst, hat der Zahnarzt die Praxis mit dem gesamten Inventar sowie die Patientenunterlagen an die McZahn AG herauszugeben.

Wie bereits ausgeführt ist die Grenze jeglicher vertraglicher Selbstbindung des Zahnarztes in § 16 der MBO formuliert, der bestimmt *„Zahnärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Zahnarztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist.“* Solange diesem Grunderfordernis Rechnung getragen wird, unterliegt eine Beteiligung an Franchisekonzepten aus berufsrechtlicher und insbesondere aus Patientenschutzgesichtspunkten keinen Bedenken.

Diese Grenze ist durch den vorliegenden Franchisevertrag überschritten. Beleg dafür ist zunächst § 8 des Vertrages in dem es heißt: *„Vertragliche Hauptpflicht des Franchise-Nehmers ist es ... die Weisungen des Franchise-Gebers zu beachten.“* Die umfassenden Kontrollrechte der McZahn AG und die Berichtspflichten des Zahnarztes offenbaren Einflussnahme bis in die Grundlagen der Berufsausübung. Nicht zuletzt ist es dem Zahnarzt ausdrücklich verwehrt, das für den konkreten Behandlungsfall passende und den individuellen qualitativen Anforderungen entsprechende Labor auszuwählen. Mit eigenverantwortlicher, medizinisch unabhängiger Berufsausübung kann dies nichts mehr zu tun haben.

Daneben wird im Vertrag den Anforderungen an den Datenschutz nicht ausreichend Rechnung getragen. So hätte die Übergabe der Patientenunterlagen an McZahn bei Vertragsbeendigung strafrechtliche und nicht zuletzt berufsrechtliche Konsequenzen, wenn diese nicht in jedem einzelnen Fall durch ausdrücklichen und auf diesen Fall bezogenen Willen des Patienten getragen ist. Ebenso wenig darf der McZahn AG Einsicht in die Patientenunterlagen gegeben werden – da hilft es auch nicht, wenn sich McZahn oder deren Beauftragte zur Verschwiegenheit verpflichten.

Soweit zur berufsrechtlichen Problematik. Zur wettbewerbsrechtlichen Fragestellung (Werbeaussage „Nulltarif“ sowie Bindung an bestimmte Labore) werden wir Ihnen das Votum der Wettbewerbszentrale übermitteln.

Unabhängig von der juristischen Auseinandersetzung, setzt sich die Bundeszahnärztekammer mit dem Vorhaben der McZahn AG auch berufspolitisch auseinander.

In der Diskussion mit der Politik ist es durchaus als Beleg dafür zu gebrauchen, wie außerordentlich wichtig es ist, den erforderlichen Wettbewerb im Gesundheitswesen durch Grenzziehungen in den Heilberufsgesetzen und Berufsordnungen der Heilberufskammern im Interesse aller Beteiligten zu ordnen.

RKr